

.....

An Kirchensteuerstelle Berlin

Georgenkirchstr. 69/70
10249 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
KiSt /
Schreiben, 25.01.2010

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name
03675/880-127 Fr. Kühn

Datum
15.02.2010

**Anfrage zu Auskunft aus dem Geburtenregister, hier K....., F.....,
geb.....1985**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.12.2010 fordern Sie Auskunft aus dem Geburtenregister an. Bitte belegen Sie uns die Mitgliedschaft der betreffenden Person zu Ihrer Religionsgemeinschaft.

Sollte dies nicht möglich sein, da Sie die Auskunft zur Klärung der Feststellung der Religionszugehörigkeit benötigen, und die Auskunft dazu erforderlich ist. legen Sie uns bitte glaubhaft dar, welche Gründe Sie zur Annahme, die Person sei Mitglied, veranlassen.

Gemäß Kommentar zum PStG Gaaz/Bornhofen § 62 Rn. 8. ist „eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Voraussetzungen“ zur Auskunftserteilung zu begründen.

Die pauschale Angabe, wir haben Grund zur Annahme, derjenige ist Mitglied, genügt uns in diesem Fall nicht.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühn
Standesbeamtin

Anfrage der Kirchensteuerbehörde zu Auskunft aus Geburtenregister zwecks Zugehörigkeit zur Kirche (Pdf-Dokument Kirchensteuerbehörde zum an die Wand werfen)

Zur Anfrage der Kirchensteuerbehörde erging folgende Anfrage an das Innenministerium:

§ 65 Abs. 2 PStG gibt Religionsgemeinschaften Einsichtsrecht in die Register ihrer Mitglieder. Sofern dieses Einsichtsrecht auch bejaht wird, um die Mitgliedschaft überhaupt feststellen zu können, stellt sich die Frage, ob die pauschale Aussage "es liegt Grund zur Annahme der Zugehörigkeit vor" genügt oder ob das Standesamt die Darlegung dieser Gründe verlangen kann. Es stellt sich nämlich momentan so dar, als ob Kirchensteuerbehörden - systematisch nach Melderegister vorgehend - von konfessionslosen Bürgern die Geburtsstandesämter anschreiben, um dann an den dort zu erfahrenden elterlichen Wohnorten die Taufregister zu überprüfen. Dies käme im Ergebnis eher einer Durchsicht der Geburtsregister gleich, die Religionsgemeinschaften nach § 65 Abs. 2 PStG nicht zusteht.

..... Die Auskunft zu begründeten Einzelanfragen ohne nachgewiesene Mitgliedschaft zwecks Klärung derselben halte ich noch für rechtens, pauschales Abchecken aller als konfessionslos gemeldeten Bürger nicht. Deshalb wäre ich dankbar, wenn aus Sicht des Innenministeriums die Meinung geteilt würde, dass die Gründe, die zur Annahme der Religionszugehörigkeit einer Person durch die Kirchenbehörde führten, dem Standesamt dargelegt werden sollten. Vielleicht lassen sich dadurch künftige Massenabfragen, die gebührenfrei ergehen müssen, vermeiden

Antwort durch LVA über TIM:

zu § 65 Abs. 2 PStG vertreten wir die Auffassung, dass der Kirche nur Personenstandsunterlagen und Auskünfte aus Personenstandsregistern zu Personen erteilt werden dürfen, deren Mitgliedschaft in der Kirche glaubhaft gemacht worden ist. Wie alle Normen des 2. Abschnittes des Kapitel 9 des PStG regelt auch § 65 PStG den Konflikt zwischen dem Interesse der Person an der Vertraulichkeit seiner Personenstandsdaten und den Interessen Dritter an der Offenbarung der Daten zur Wahrnehmung rechtlicher oder öffentlicher Interessen. § 65 Abs. 2 PStG schafft ein (beschränktes) Nutzungsrecht bezüglich der Registereinträge, die Mitglieder der Religionsgemeinschaft betreffen. Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft ist demnach Tatbestandsmerkmal. Die Nachweis einer Tatbestandsvoraussetzung obliegt jenem, der sich auf das für ihn günstige Recht beruft. Der Tiefe des Nachweises wird durch § 65 Abs. 2 PStG nicht bestimmt. Aus § 62

Abs. 1 Satz 2 PStG ergibt sich jedoch, dass für eine Einsichtnahme, bei der zwischen den Interessen des Betroffenen und des Einsichtbegehrenden abzuwägen ist, dass Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht werden muss. Das Vorliegen der Tatsachen, die das rechtliche Interesse an der Einsicht begründen, muss nicht zur vollen Überzeugung des Standesbeamten nachgewiesen sein, jedoch muss eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Voraussetzungen begründet werden, (Gaaz/Bornhofen § 62 Rn. 8). Diese Vorgabe ist aus unserer Sicht für das Nutzungsrecht einer Religionsgemeinschaft nach § 65 Abs. 2 PStG entsprechend anwendbar, da nicht erkennbar ist, dass für den Nachweis eines Einsichtsrecht nach § 65 Abs. 2 PStG höhere Anforderungen gelten sollen als für den Nachweis des Einsichtsrechts nach § 62 PStG Abs. 1 Satz 2 und die Interessenlage der Einsichtbegehrenden vergleichbar erscheint. Hiervon ausgehend, ist von der Kirchensteuerstelle im konkreten Fall glaubhaft zu machen, dass Herr Kolb getauft und daher Mitglied der Evangelischen Kirche ist. Sofern der Taufeintrag nicht vorgelegt werden kann, sind Umstände vorzutragen, warum eine Kirchenmitgliedschaft überwiegend wahrscheinlich ist. Hierfür sprechen Angaben des Betroffenen in anderen Registern. Auch der Nachweis der Kirchenmitgliedschaft eines Elternteils im Zeitpunkt der Geburt erscheint ausreichend.

Diesen Anforderungen genügt die Anfrage der Kirchensteuerstelle jedoch nicht. Sie führt keine Tatsachen aus, die eine Taufe und damit eine Kirchenmitgliedschaft des Herrn Kolb überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Sie gibt lediglich an, die aus dem Auskunftsrecht gewonnenen Daten mit dem Taufregister abgleichen zu wollen. Diese Verfahrensweise läuft auf eine, vom Gesetzgeber nicht vorgesehene, voraussetzungslose Auskunft über Personenstandsdaten gegenüber Religionsgemeinschaften hinaus und lässt die Offenbarung einer Vielzahl personenbezogener Daten von Nicht-Kirchenmitgliedern erwarten, für die ein Auskunftsrecht nur bei Zustimmung besteht, (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 2 PStG, Gaaz/Bornhofen § 65 Rn. 9 a.E.).

Registerauskünfte nach § 65 Abs. 2 PStG ohne Glaubhaftmachung der Kirchenmitgliedschaft des Betroffenen sind daher vom Standesamt nicht zu gewähren.

Fazit: nähere Glaubhaftmachung erforderlich, Muster Antwortschreiben